**Vereinbarung der Anwendung der Bestimmungen**

**der VOB Teil B als Bestandteil eines Bauvertrages**

Die VOB Teil B wird Bestandteil eines Vertrages, indem sie ausdrücklich vereinbart wird und – wenn der Vertragspartner des Unternehmers Verbraucher im Sinne des BGB ist – durch Ermöglichung der Kenntnisnahme des Vertragstextes der VOB Teil B.

Dies geschieht im Regelfall mit einer Klausel im Vertragstext, z. B.

*„Der Auftragnehmer (Unternehmer) und der Auftraggeber (Besteller) vereinbaren verbindlich, dass die VOB Teil B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung fester Vertragsbestandteil dieses Bauvertrags ist.*

*Der Auftraggeber hat den Text der VOB Teil B zur Einsichtnahme erhalten.“*

Sofern beide Parteien den Vertrag unterzeichnen, ist die VOB Teil B wirksam vereinbart worden.

Wichtig ist für den Unternehmer in jedem Fall, dass der Besteller, sofern er nicht auch Unternehmer ist, den Text der VOB Teil B zur Kenntnis nehmen können muss. Entweder muss er eine Kopie des Vertragstextes erhalten oder der Text muss ihm zumindest zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Beides sollte sich der Unternehmer vom Besteller aus Beweiszwecken quittieren lassen. Es genügt nicht, dass der Unternehmer etwa bei einem telefonisch geschlossenen Vertrag darauf hinweist, dass bei ihm im Büro jederzeit auf Verlangen die VOB Teil B eingesehen werden kann.